

Rittal – Das System.

Schneller – besser – überall.



RiZone OTM Suite

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SCHALTSCHRÄNKE

STROMVERTEILUNG

KLIMATISIERUNG

IT-INFRASTRUKTUR

SOFTWARE & SERVICE

FRIEDHELM LOH GROUP



RiZone OTM Suite

Bedingungen

A. Allgemeine Bedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 „RITTAL“ im Sinne dieser Bedingungen ist die RITTAL GmbH & Co. KG, Auf dem Stützelberg, 35745 Herborn, Deutschland oder die in der Auftragsbestätigung genannte Gesellschaft.
- 1.2 „Vertragspartner“ im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmen, Kaufleute, juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, welche in der Auftragsbestätigung von RITTAL als Vertragspartei benannt und somit berechtigt sind, die Software „RiZone OTM Suite“ oder andere von RITTAL zu erbringende Leistungen gemäß diesen Bedingungen zu nutzen.
- 1.3 „Verbundene Unternehmen“ im Sinne dieser Bedingungen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, welche (a) die Mehrheit der Anteile oder die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten (Mehrheitsbeteiligung) sowie solche Unternehmen, die unter einer solchen Mehrheitsbeteiligung stehen, oder (b) die auf ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können (Beherrschungsverhältnis) sowie solche Unternehmen, die unter einem solchen Beherrschungsverhältnis stehen, oder (c) die unter einer gemeinsamen Leitung geführt werden oder in sonstiger Abhängigkeit zueinander stehen.

2. Vertragsgegenstand

RITTAL gewährt dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung von RiZone OTM Suite und erbringt damit zusammenhängende Leistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Sämtliche Angebote von RITTAL sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn RITTAL dem Vertragspartner Leistungsbeschreibungen mit aktuell gültigen Preisen überlassen hat. An allen produktbezogenen Unterlagen behält sich RITTAL das Urheberrecht vor.
- 3.2 Die Bestellung der Produkte durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Auf eine Bestellung kommt ein Vertrag erst mit Zugang der Auftragsbestätigung von RITTAL zustande, die der Textform bedarf. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn RITTAL die Bestellung ausführt. Hat sich RITTAL für eine bestimmte Frist an ein nach Gegenstand und Preis spezifiziertes Angebot gebunden erklärt, kommt der Vertrag nur zustande, wenn das Angebot vom Vertragspartner innerhalb der Bindefrist in Textform angenommen wird.
- 3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn RITTAL ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

4. Untersuchungs- und Rügepflicht bei Mängeln

Zeigt sich nach Zurverfügungstellung oder im Laufe der Vertragslaufzeit ein Mangel der RiZone OTM Suite oder einer anderen von RITTAL erbrachten Leistung, wird der Vertragspartner den Mangel unverzüglich gegenüber RITTAL anzeigen. Rügt der Vertragspartner Mängel, die er erkannt hat oder bei pflichtgemäßer Wahrnehmung seiner kaufmännischen Prüfpflichten hätte erkennen können, nicht oder nicht rechtzeitig gegenüber RITTAL, verliert er bezüglich nicht gerügter Mängel seinen Anspruch auf Gewährleistung. Für dem Vertragspartner bereits bei Vertragschluss bekannte oder grob fahrlässig unbekannt gebliebene Mängel ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2 RITTAL gewährleistet die Konformität der RiZone OTM Suite und der von RITTAL erbrachten Leistungen mit den geltenden deutschen Bestimmungen und Standards.
- 5.3 RITTAL liegen keine Erkenntnisse vor, wonach RiZone OTM Suite mit wesentlichen funktionalen Mängeln, Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Sach- oder Rechtsmängeln behaftet ist.
- 5.4 RITTAL leistet bei Sachmängeln der RiZone OTM Suite und der von RITTAL erbrachten werkvertraglichen Leistungen zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt RITTAL nach ihrer Wahl dem Vertragspartner einen neuen, mangelfreien Softwarestand/eine neue, mangelfreie Leistung oder beseitigt den Mangel. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn RITTAL dem Vertragspartner zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- 5.5 Bei Rechtsmängeln der RiZone OTM Suite und der von RITTAL erbrachten Leistungen leistet RITTAL zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft RITTAL nach ihrer Wahl dem Vertragspartner eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der mangelhaften Leistung oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.
- 5.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang der Standardsoftware erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 5.7 Das Kündigungsrecht des Vertragspartners wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist fehlgeschlagen ist; eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet RITTAL im Rahmen der gemäß dieser Bedingungen festgelegten Grenzen.
- 5.8 Erbringt RITTAL Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann RITTAL hierfür Vergütung entsprechend ihrer üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder RITTAL nicht zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von RITTAL, der dadurch entsteht, dass der Vertragspartner seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.9 Behauptet ein Dritter Ansprüche, die den Vertragspartner hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Vertragspartner RITTAL unverzüglich in

Textform. Der Vertragspartner ermächtigt RITTAL hiermit, die zweckentsprechende Rechtsverteidigung gegen den Dritten gerichtlich und außergerichtlich in eigener Verantwortung zu führen. Wird der Vertragspartner verklagt, stimmt er sich mit RITTAL ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere ein Anerkenntnis oder einen Vergleich, nur mit Zustimmung von RITTAL vor.

- 5.10 Aus sonstigen Pflichtverletzungen von RITTAL kann der Vertragspartner Rechte nur herleiten, wenn er die Pflichtverletzung gegenüber RITTAL in Textform gerügt und RITTAL erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die festgelegten Grenzen nach Maßgabe dieser Bedingungen.

6. Haftung

- 6.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet RITTAL bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Auf Schadensersatz haftet RITTAL, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, das Gesetz sieht eine Haftung auch ohne Verschulden vor. Darüber hinaus haftet RITTAL auch bei einem Verschuldensgrad, der hinter Satz 1 zurückbleibt (einfache Fahrlässigkeit), dann aber nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei in diesem Fall die Haftung von RITTAL auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schadens begrenzt ist. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner berechtigterweise vertraut.
- 6.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 6.2 gilt nicht bei Arglist, bei Übernahme einer eigenständigen Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.4 Soweit die Haftung von RITTAL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Verjährung

- 7.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Bereitstellung der RiZone OTM Suite oder Erbringung der Leistung, es sei denn, der Mangel wurde von RITTAL arglistig verschwiegen oder beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Verjährungsregeln des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Entgelthöhe und Rechnungsstellung

- 8.1 Die Höhe der Vergütung, die der Vertragspartner für die Nutzung von RiZone OTM Suite oder die von RITTAL zu erbringende Leistung zu entrichten hat, richtet sich nach der bei Vertragsschluss

gültigen Preisliste von RITTAL, sofern nichts anderes vereinbart ist. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 8.2 Soweit nicht anders vereinbart, wird das in Rechnung gestellte Entgelt unverzüglich nach Rechnungseingang beim Vertragspartner ohne Abzug und zur bargeldlosen Überweisung auf das Bankkonto von RITTAL fällig und ist innerhalb von 30 Tagen zu zahlen. Die Rechnung gilt drei Tage nach Rechnungserstellung als zugegangen, es sei denn, der Vertragspartner erbringt den Nachweis eines abweichenden Zugangsdatums. Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug.
- 8.3 Der Vertragspartner darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.
- 8.4 Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag sind umgehend, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung in Textform gegenüber RITTAL geltend zu machen.

9. Leistungszeit

- 9.1 RITTAL hält die zur Vertragserfüllung genannten Fristen und Termine ein, sofern alle technischen Fragen geklärt sind und der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Leistungstermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn RITTAL sie in Textform bestätigt hat.
- 9.2 Leistet RITTAL aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig, hat ihr der Vertragspartner in Textform eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen, die im Regelfall zwei Wochen betragen soll. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von RITTAL innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der eingetretenen Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder ob er weiterhin auf der Leistung besteht.

10. Höhere Gewalt, Störung der Geschäftsgrundlage, Erfüllungsvorbehalt

- 10.1 Bei Höherer Gewalt, die RITTAL selbst oder ihre Vorlieferanten betrifft, ruhen die Liefer- und Leistungspflichten von RITTAL für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder sonstige außergewöhnliche Umweltereignisse oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Ein Fall von Höherer Gewalt ist insbesondere bei Vorliegen einer pandemischen oder epidemischen Lage anzunehmen. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder bei sonstigen behördlichen Maßnahmen und Verfügungen.
- 10.2 Tritt eine schwerwiegende Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Umstände ein, in deren Folge RITTAL ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, ist RITTAL zum Rücktritt berechtigt.

- 10.3 Die Vertragserfüllung von RITTAL steht unter dem Vorbehalt, dass RITTAL damit weder Vorschriften des nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts verletzt noch gegen Sanktionen oder Embargos verstößt.
- 10.4 RITTAL wird von ihren Leistungspflichten frei, wenn und soweit ein Vorlieferant von RITTAL seine Leistung endgültig schuldig bleibt, obgleich RITTAL ihn sorgfältig ausgewählt und mit ihm rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. RITTAL bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn RITTAL das Ausbleiben der Selbstbelieferung zu vertreten hat oder die mangelnde Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft ihres Lieferanten kannte oder hätten kennen müssen, als RITTAL dem Vertragspartner zugesagt hat. RITTAL ist verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich über die maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen und ihm eine bereits erbrachte Gegenleistung zu erstatten.

11. Datenschutz

- 11.1 RITTAL ist berechtigt, personenbezogene Daten des Nutzers der RiZone OTM Suite unter Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze, -Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.
- 11.2 Sollte RITTAL etwaige Auswertungen der Nutzerdaten durchführen, wird RITTAL diese ausschließlich im Rahmen des datenschutzrechtlich zulässigen Umfangs vornehmen.

12. Datennutzung

- 12.1 Der Vertragspartner gewährt RITTAL und ihren Verbundenen Unternehmen eine nicht-exklusive, nicht übertragbare, nur im Rahmen des vereinbarten Vertragszwecks unterlizenzierbare Lizenz zur Erfassung und Nutzung von nicht personenbezogenen Produktdaten und verbundenen Dienstdaten im Sinne der VO (EU) 2023/2854 vom 13. Dezember 2023 („Datenverordnung“), die durch die an den Vertragspartner gelieferten vernetzten Produkte und / oder verbundenen Dienste erzeugt werden („generierte Daten“). Die Lizenz ist auf die Laufzeit des Vertrags beschränkt und erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Verbesserung der vertraglichen Leistungen.
- 12.2 Ungeachtet etwaiger weiterer Vorschriften zur Nutzung der Daten darf RITTAL die generierten Daten zu folgenden Zwecken verwenden: (a) zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, (b) Erbringung von Support- oder ähnlichen Dienstleistungen, (c) Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, (d) Qualitätskontrolle, einschließlich der Überwachung und Aufrechterhaltung der Funktion, Sicherheit und Zuverlässigkeit des Produkts oder der zugehörigen Dienstleistung, (e) Entwicklung und Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen, (f) Aggregation dieser Daten mit anderen Daten oder Erstellung abgeleiteter Daten ausschließlich in anonymisierter Form für interne rechtmäßige Zwecke, eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder der Vertragspartner zuvor eingewilligt hat, sofern diese Daten keine Identifizierung der spezifischen Daten ermöglichen, die vom verbundenen Produkt an den Dateninhaber übermittelt wurden, oder die Möglichkeit für einen Dritten fehlt, diese Daten aus dem Datensatz abzuleiten.
- 12.3 RITTAL ist berechtigt die generierten Daten für die vorgenannten Zwecke auch an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder mit Einwilligung des Vertragspartners erfolgt.

13. Exportcompliance

- 13.1 Für (a) die Verbringung von Gütern (Waren, Software und Technologie) über Ländergrenzen hinweg sowie für (b) die Erbringung von Dienstleistungen (z. B. Montage, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Einweisung sowie Schulung) im Ausland oder mit extraterritorialer Wirkung, die der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von RITTAL dient, findet das nationale und das europäische Außenwirtschaftsrecht sowie – soweit einschlägig – das US-Exportkontrollrecht Anwendung. Einzelne Lieferungen oder Leistungen können gemäß diesen Vorschriften einer Beschränkung oder einem Verbot unterliegen. Ist das der Fall, wird RITTAL von ihrer Pflicht zur Leistung in dem Umfang frei, in dem die Beschränkung oder das Verbot reicht.
- 13.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, RITTAL auf Anforderung angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung und den Endverbleib der zu liefernden Güter oder zu erbringenden Dienstleistungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat er die erforderlichen Dokumente unter Verwendung amtlich vorgeschriebener Vordrucke auszustellen und RITTAL im Original zu überlassen, damit RITTAL sie prüfen und den erforderlichen Nachweis gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde führen kann.
- 13.3 Für den Fall, dass eine Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung oder eine andere außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung oder Freigabe erforderlich ist, hängt die Leistungspflicht von RITTAL davon ab, dass die zuständige Behörde sie erteilt. Bleibt die Genehmigung oder Freigabe aus oder stehen der Erfüllung des Vertrages sonstige außenwirtschafts- oder zollrechtliche Hindernisse entgegen, ist RITTAL berechtigt, vom Vertrag im Ganzen oder bezüglich der betroffenen Liefer- oder Dienstleistungsverpflichtung zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind rückabzuwickeln, sofern dem kein außenwirtschaftsrechtliches Hindernis entgegensteht.
- 13.4 Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Erteilung der notwendigen Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen oder sonstiger Freigaben durch die zuständige Behörde. Erfolgt sie verspätet, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des behördlichen Verfahrens sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Zugang eines positiven Bescheids; während dieser Zeit kann RITTAL nicht in Verzug geraten.
- 13.5 Der Vertragspartner hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Güter, Rechte am geistigen Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, Zugangs- oder Weiterverwendungsrechte im Sinne der Artikel 12g und 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 („sanktionierte Objekte“), die von RITTAL unter diesem Vertrag an ihn geliefert oder ihm anvertraut oder gewährt werden und in der Güterliste zu Artikel 12g und 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus gelangen oder für die dortige Verwendung bestimmt sind. Bereits das Eingehen einer schuldrechtlichen Verpflichtung, die darauf abzielt, ist ebenso zu unterlassen wie jegliche Gestaltung, die als Umgehung vorstehenden Verbots zu qualifizieren ist.
- 13.6 Erfährt der Vertragspartner von Aktivitäten Dritter, die auf einen Verstoß gegen die in Ziffer 13.5 genannten Pflichten schließen lassen, informiert er RITTAL unverzüglich. Der Vertragspartner unterstützt RITTAL nach Kräften bei Aufklärung und Abhilfe.

- 13.7 Ein Verstoß gegen Ziffer 13.5 stellt eine schwere Verletzung vertraglicher Pflichten dar, die RITTAL zur außerordentlichen Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt. Außerdem kann RITTAL vom Vertragspartner geeignete Abhilfemaßnahmen verlangen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Die von RITTAL versandte Auftragsbestätigung und diese Bedingungen bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag, wobei im Falle von Widersprüchen die Auftragsbestätigung Vorrang hat.
- 14.2 RITTAL behält sich das Recht vor, diese Bedingungen an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen anzupassen, solange dadurch die Funktionalität der Leistungen für den Vertragspartner erhalten bleibt und es sich lediglich um für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien unwesentliche Anpassungen handelt. Über derartige Änderungen wird RITTAL den Vertragspartner mindestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen informieren.
- 14.3 Sofern Änderungen dieser Bedingungen wesentliche Veränderungen der Funktionalität oder der Leistungen zum Nachteil des Vertragspartners mit sich bringen und/oder die grundlegenden Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vertrag betreffen, steht dem Vertragspartner das Recht zu, der Änderung innerhalb eines Monats ab Zugang der Änderungsmitteilung zu widersprechen und den Vertrag mit Wirkung zum von RITTAL mitgeteilten Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Absatz 1 BGB. Verstreicht die Kündigungsfrist, ohne dass der Vertragspartner die Kündigung erklärt, gelten die Änderungen als wirksam vereinbart. In der Änderungsmitteilung wird RITTAL den Vertragspartner auf sein Kündigungsrecht hinweisen.
- 14.4 Ist der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz von RITTAL. Klagt RITTAL, ist RITTAL auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 14.5 Es gilt das auf inländische Vertragsparteien anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. Software Subscription

1. Art und Umfang der RiZone OTM Suite, Download

- 1.1 Den zur Verfügung gestellten Funktions- und Leistungsumfang von RiZone OTM Suite kann der Vertragspartner der zusammen mit dem Angebot von RITTAL zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibung entnehmen.
- 1.2 Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, ist Gegenstand des Vertrags die Standardversion der RiZone OTM Suite sowie der jeweilige Basic-Support. Die Standardversion wird dem Vertragspartner in der bei Vertragsschluss allgemein von RITTAL herausgegebenen Version überlassen.
- 1.3 Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Vertragsgegenstand. Sämtliche daran bestehenden Rechte verbleiben bei RITTAL.

- 1.4 Für die Beschaffenheit der RiZone OTM Suite ist ausschließlich die jeweils gültige und dem Vertragspartner vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung maßgeblich. Insbesondere kann eine über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Beschaffenheit nicht aus anderen Darstellungen der RiZone OTM Suite in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von RITTAL und/oder des Herstellers sowie deren Angestellter oder Vertriebspartner hergeleitet werden, es sei denn, RITTAL hat dem Vertragspartner die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich in Schriftform gemäß § 126 Absatz 1 BGB bestätigt.
- 1.5 RITTAL stellt dem Vertragspartner die RiZone OTM Suite per Download zur Installation auf seiner IT-Umgebung oder der seines mit der Bereitstellung einer IT-Umgebung Beauftragten zur zeitlich befristeten, entgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Eine Nutzung der Software ist erst ab Erhalt und Eingabe des Lizenznachweises (z. B. License Key, License File) möglich, der dem Vertragspartner nach Vertragsschluss von RITTAL zur Verfügung gestellt wird.
- 1.6 Für den Download muss ein Nutzerkonto im RITTAL Software Center, abrufbar unter <https://software-download.rittal.com/>, erstellt werden. Dafür ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse erforderlich. Weicht der Nutzer der RiZone OTM Suite vom Vertragspartner ab, hat der Vertragspartner RITTAL den zur Nutzung berechtigten Dritten bekanntzugeben. Die CIDEON Software & Services GmbH & Co. KG, Lochhamer Schlag 11, 82166 Gräfelfing („CIDEON“), ein mit RITTAL Verbundenes Unternehmen, betreibt das Downloadportal.

2. Lizenz, Sublizenzierung und Nutzungsbeschränkung

- 2.1 RITTAL räumt dem Vertragspartner an der RiZone OTM Suite einschließlich zugehöriger Dokumentation ein einfaches, nicht-exklusives, kostenpflichtiges, zeitlich begrenztes Nutzungsrecht („Lizenz“) gemäß diesen Bedingungen und im Umfang des bei Vertragsschluss gültigen Lizenzmodells von RITTAL ein. Der Vertragspartner ist berechtigt die RiZone OTM Suite für eigene geschäftliche Zwecke umfassend zu nutzen. Dies umfasst insbesondere das Recht, die RiZone OTM Suite wirtschaftlich zu verwerten.
- 2.2 Der Vertragspartner ist zur Weitergabe und Sublizenzierung an Dritte berechtigt, sofern die RiZone OTM Suite Bestandteil eines eigenen Leistungsangebots des Vertragspartners ist und dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der RiZone OTM Suite eingeräumt werden als dem Vertragspartner nach diesen Bedingungen zustehen. Der Vertragspartner hat dem Dritten mindestens die sich aus diesen Bedingungen bezüglich der RiZone OTM Suite ergebenden Verpflichtungen aufzuerlegen. Voraussetzung für die Weitergabe und Sublizenzierung ist, dass der Vertragspartner RITTAL gegenüber für sämtliche Handlungen und Unterlassungen Dritter wie für eigenes Verhalten haftet. Überträgt der Vertragspartner sein Nutzungsrecht an der RiZone OTM Suite, wird er dem Dritten auch die Dokumentation übergeben. Jegliche darüber hinausgehende Nutzung der RiZone OTM Suite ist ausgeschlossen, es sei denn, RITTAL hat der erweiterten Nutzung im Voraus in Schriftform gemäß § 126 Absatz 1 BGB zugestimmt.
- 2.3 Die Einräumung der Lizenz gemäß des jeweils gültigen Lizenzmodells beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt und steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Subscriptionentgelts in der jeweils vereinbarten Höhe.
- 2.4 Unzulässig ist der Einsatz technischer Lösungen durch den Vertragspartner, mittels derer der Vertragspartner eine über die erworbene Lizenzierung hinausgehende Nutzung erreichen will.

- 2.5 Die Nutzung der RiZone OTM Suite im Hochrisikobereich, zum Beispiel für den Betrieb von Kernenergieanlagen, Flugsicherungssystemen, Kriegswaffen, lebenserhaltenden Apparaten oder vergleichbaren risikobehafteten Anwendungen, bei denen Leistungsstörungen die Gefahr der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit von Menschen oder der Beschädigung von Sachen von bedeutendem Wert nach sich ziehen können, ist unzulässig.
- 2.6 Bearbeitungen, insbesondere das Dekompilieren, sind dem Vertragspartner untersagt, es sei denn, RITTAL hat dem Vertragspartner eine entsprechende Bearbeitung in Schriftform gemäß §126 Absatz 1 BGB gestattet. Ausnahmsweise darf der Vertragspartner auch ohne ausdrückliche Gestattung vom Bearbeitungsverbot abweichen, wenn die Maßnahme, insbesondere bei drohender Funktionseinschränkung oder einem Systemausfall – erforderlich ist, um
 - a) die Interoperabilität mit anderer vom Vertragspartner eingesetzter Hard- und Software herzustellen,
 - b) die bestimmungsgemäße Nutzung zu sichern oder wiederherzustellen oder
 - c) einen gravierenden Fehler zu beseitigen.
- 2.7 Überlässt RITTAL dem Vertragspartner im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege eine neue Version der RiZone OTM Suite in der Standardversion, die frühere überlassene Vertragsgegenstände (Altversion) ersetzt, unterliegt die neue Version diesen Bedingungen.
- 2.8 Stellt RITTAL dem Vertragspartner eine neue Version der Standardsoftware zur Verfügung, erlöschen in Bezug auf die Altversion die Befugnisse des Vertragspartners, ohne dass es eines ausdrücklichen Rückgabe- oder Lösungsverlangens von RITTAL bedarf. Der Vertragspartner darf die Altversion noch so lange weiter nutzen, wie es aus Kompatibilitätsgründen erforderlich ist. Er hat in Bezug auf die Altversion gegenüber RITTAL keinerlei Anspruch auf Basic Software Support-Leistungen, insbesondere nicht auf Pflege und Wartung. RITTAL behält sich vor, ausgewählte Altversionen für einen bestimmten Zeitraum darüber hinaus zu warten, was aus den aktuell gültigen Release Notes entnommen werden kann.

3. Basic Software Support und Softwarewartung

- 3.1 Der Vertragspartner nimmt am Basic Software Support teil, wie er von RITTAL gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung der RiZone OTM Suite angeboten wird. Ist nichts anderes vereinbart, stellt RITTAL während der Vertragslaufzeit die jeweils neuste Version der Standardsoftware zur Verfügung. RITTAL schuldet Supportleistungen nur an dieser jeweils neuesten Version. Der Basic Software Support erstreckt sich sowohl auf die Software als auch auf die dazugehörige RITTAL Software Dokumentation. Die Rechte und Pflichten des Vertragspartners an im Rahmen des Basic Software Support neu gelieferten Versionen richten sich nach diesen Bedingungen.
- 3.2 Der Vertragspartner erhält jeweils die Standardversion der neuen Softwarestände, wie sie sich aus der zugehörigen Leistungsbeschreibung und den versionsbezogenen Release Notes ergibt. Für die Übernahme eventueller projektspezifischer Anpassungen ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Individualprogramme sowie projektspezifische Anpassungen der RiZone OTM Suite basierend auf Customizing-Technologien wie API-Programmierung, Scripting, Individualisierung von Stammdaten, Batch-Routinen und dergleichen sind vom Basic Software Support und der Softwarewartung ausgenommen. Etwaige diesbezüglich erforderliche Arbeiten zur

Aufrechterhaltung der Lauffähigkeit nach Lieferung neuer Softwarestände der Standardsoftware sowie entsprechend erforderlicher Support sind vom Vertragspartner gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

4. Schutz der Vertragsgegenstände, Überprüfungsrecht

- 4.1 Soweit nicht dem Vertragspartner nach diesen Bedingungen ausdrücklich Rechte übertragen werden, verbleiben alle Rechte an der RiZone OTM Suite (und an allen vom Vertragspartner angefertigten Kopien) – insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte – bei RITTAL oder im Falle der Lieferung von Drittsoftware beim jeweiligen Lieferanten dieser Software. Das gilt auch für Bearbeitungen der RiZone OTM Suite durch RITTAL, den Lizenzgeber oder Dritte.
- 4.2 Der Vertragspartner wird die RiZone OTM Suite sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird die RiZone OTM Suite (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) unberechtigten Dritten nur nach Einwilligung von RITTAL zugänglich machen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform gemäß § 126 Absatz 1 BGB.
- 4.3 Dem Vertragspartner ist es untersagt, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von RITTAL oder des jeweiligen Lizenzgebers zu verändern oder zu entfernen.
- 4.4 Der Vertragspartner führt Buch über die von ihm vertragsgemäß auf Datenträgern hergestellten Kopien der RiZone OTM Suite und deren Verbleib, erteilt RITTAL auf Anfrage hierüber Auskunft und gewährt RITTAL auf Verlangen Einsicht in seine Aufzeichnungen.
- 4.5 Gibt der Vertragspartner Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen die RiZone OTM Suite (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert ist, an unberechtigte Dritte weiter oder gibt er den unmittelbaren Besitz daran auf, trägt er dafür Sorge, dass vor Weitergabe oder Besitzaufgabe die gespeicherte RiZone OTM Suite vollständig und dauerhaft gelöscht worden ist.
- 4.6 RITTAL ist berechtigt, alle Installationen der RiZone OTM Suite mit einem Kopierschutz (License-Key oder ähnliches) zu versehen, der dem Vertragspartner die befristete Nutzung der RiZone OTM Suite entsprechend der in der Auftragsbestätigung festgelegten Laufzeit und im beschriebenen Umfang ermöglicht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, RITTAL unverzüglich in Textform über erkennbare Funktionsbeeinträchtigungen des Lizenznachweises (z. B. License-Key, License File) oder ähnlichem zu informieren. Der Vertragspartner darf keine Schritte unternehmen, um den Kopierschutz zu umgehen oder zu unterlaufen. Die Nutzung der RiZone OTM-Suite ohne einen erforderlichen Lizenznachweis ist untersagt.
- 4.7 RITTAL ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der RiZone OTM Suite durch den Vertragspartner zu überprüfen. Dieses Recht umfasst insbesondere die Prüfung der Einhaltung lizenzrelevanter Nutzungsparameter. Eine Überprüfung wird maximal einmal jährlich durchgeführt und dem Vertragspartner mindestens 14 Tage im Voraus in Textform angekündigt. Sie erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten des Vertragspartners und auf Kosten von RITTAL. Der Vertragspartner stellt RITTAL alle zur Prüfung erforderlichen Informationen, Systemauszüge und Nachweise zur Verfügung und gewährt angemessenen Zugang zu den relevanten Systemen, soweit dies zur Feststellung der vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Stellt RITTAL eine Übernutzung oder sonstige vertragswidrige Nutzung fest, ist der Vertragspartner verpflichtet, die

entsprechende Vergütung rückwirkend nachzuzahlen, etwaige Mehrnutzungen für die Zukunft vertraglich zu lizenzieren, und die festgestellten Verstöße unverzüglich abzustellen. Bei einer Übernutzung von mehr als 10 % trägt der Vertragspartner zusätzlich die angemessenen Kosten der Überprüfung.

5. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 5.1 Der Vertragspartner hat die ordnungsgemäße Handhabung von RiZone OTM Suite gemäß diesen Bedingungen, der Leistungsbeschreibung und sonstiger Dokumentation sicherzustellen.
- 5.2 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, seine Daten im verkehrsüblichen Rahmen und in angemessenen Intervallen zu sichern. Klarstellend wird festgehalten, dass es sich bei RiZone OTM Suite um keine Lösung zur Datensicherung handelt. RITTAL haftet nicht für Datenverlust.
- 5.3 Der Vertragspartner hat diejenigen Systemvoraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die RITTAL ihm für die Nutzung von RiZone OTM Suite im Rahmen der Leistungsbeschreibung mitteilt. Der Vertragspartner stellt die Einrichtung einer funktionsfähigen, ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung sicher, die den Kapazitäts- und Leistungsanforderungen von RiZone OTM Suite hinreichend Rechnung trägt.
- 5.4 Sofern dem Vertragspartner von RITTAL Zugangsdaten und/oder Lizenznachweise zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Der Vertragspartner hat die Zugangsdaten und/oder Lizenznachweise geheim zu halten, vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte gesichert aufzubewahren und ein sicheres persönliche Kennwort zu wählen und in regelmäßigen Abständen zu ändern.
- 5.5 Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, etwaige ihm zur Kenntnis gelangte Mängel von RiZone OTM Suite unverzüglich an RITTAL zu melden. Der Vertragspartner wird alle angemessenen Maßnahmen treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen ermöglichen sowie deren Beseitigung erleichtern oder beschleunigen. Der Vertragspartner wird insbesondere die von ihm festgestellten Mängel sorgfältig dokumentieren
- 5.6 Der Vertragspartner hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der RiZone OTM Suite informiert, und trägt das Risiko, dass die Merkmale seinen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen. Im Falle von Unklarheiten oder Zweifeln hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von RITTAL zu informieren oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 5.7 Der Vertragspartner beachtet die von RITTAL für die Installation und den Betrieb der RiZone OTM Suite gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet unter <https://www.rittal.com> zugänglichen Webseiten sowie über das Rittal Software Center unter <https://software-download.rittal.com/> über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- 5.8 Soweit RITTAL über die Bereitstellung der RiZone OTM Suite hinaus weitere Leistungspflichten übernommen hat, wirkt der Vertragspartner an deren Erbringung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeitende, Arbeitsräume, Hard- und Software, elektrische Energie, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Detailinformationen gilt es der gültigen Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- 5.9 Der Vertragspartner gewährt RITTAL, von RITTAL autorisierten Partnern oder mit RITTAL Verbundenen Unternehmen zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur RiZone OTM Suite, nach

Wahl von RITTAL unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung, sofern und soweit ein solcher Zugriff vom Vertragspartner im Einzelfall freigegeben wird.

6. Fremdsoftware

- 6.1 Für Software anderer Hersteller, die nicht von RITTAL entwickelt wurde und/oder bei der RITTAL nicht Urheber oder Miturheber ist und/oder die nicht im Eigentum von RITTAL steht, insbesondere Open Source Software (Fremdhersteller Software) gelten ausschließlich die Nutzungs- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. RITTAL wird dem Vertragspartner die entsprechenden Bedingungen vor Vertragsschluss, in der Regel in der Leistungsbeschreibung, zur Verfügung stellen. Mit Nutzung der RiZone OTM Suite gelten solche Bedingungen von Fremdherstellern als akzeptiert.
- 6.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist jegliche Fremdhersteller-Software nicht Bestandteil des Basic Software Support oder sonstiger Softwarewartung, und die in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Vorschriften und Regelungen hinsichtlich Basic Software Support finden auf solche Fremdhersteller Software keine Anwendung. Für Fremdhersteller Software gelten ausschließlich die Bedingungen des jeweiligen Herstellers der Fremdhersteller Software.

7. Subscription-Entgelt und Entgeltanpassung

- 7.1 Soweit nicht anders vereinbart, wird das vom Vertragspartner zu zahlende Subscription-Entgelt für die Nutzung der RiZone OTM Suite zu Beginn der jeweiligen Laufzeit fällig.
- 7.2 Soweit nicht anders vereinbart, behält sich RITTAL vor, das Subscription-Entgelt für die Nutzung der RiZone OTM Suite höchstens einmal pro Jahr nach billigem Ermessen wegen sich verändernder Marktbedingungen, Änderungen von Steuern und Abgaben sowie bei Veränderungen in den Beschaffungskosten (z. B. Kosten für Produktion und Lizenzen, technische Bereitstellung der Dienstleistung, Kundendienst und Abwicklung, allgemeinen Verwaltungsaufwand wie Miete, Zinsen und andere Finanzierungen, Personal und Dienstleister, IT-Systeme oder Energie) zu ändern, um sie an die Auswirkungen einer Erhöhung oder Reduzierung der mit den von RITTAL angebotenen Leistungen verbundenen Kostenbestandteile anzupassen.
- 7.3 RITTAL wird dem Vertragspartner Preisanpassungen in Textform mitteilen. Diese Preisanpassungen werden erst nach der Basislaufzeit, frühestens jedoch 60 Tage nach Mitteilung der Preisanpassung an den Vertragspartner wirksam. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht gemäß Kapitel A Ziffer 14.3 dieser Bedingungen zu. Für die Rechtzeitigkeit von dessen Ausübung ist der Zugang der Kündigungserklärung bei RITTAL maßgebend.

8. Laufzeit, Kündigung des Subscription-Vertrags

- 8.1 Das Vertragsverhältnis über die RiZone OTM Suite („Subscription-Vertrag“) beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung von RITTAL genannten Vertragsbeginn zu laufen und wird für die in der Auftragsbestätigung genannte Laufzeit (Basisvertragslaufzeit) geschlossen.
- 8.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien erstmals nach der jeweiligen Basisvertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Basisvertragslaufzeit gekündigt werden. Bleibt die Kündigung aus, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um zwölf weitere Monate

(Verlängerungszeitraum) bis eine Kündigung, spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums erfolgt. Die Laufzeit des Basic-Software Supports und der Softwarewartung entspricht der des Subscription-Vertrags; eine gesonderte Kündigung des Basic-Software Supports oder der Softwarewartung ist ausgeschlossen.

- 8.3 Das Recht der Parteien zur Kündigung des Subscription-Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere hat RITTAL das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Vertragspartner schwerwiegend gegen seine Pflichten gemäß dieser Bedingungen verstößt, vorausgesetzt, eine ihm zur Abhilfe gesetzte angemessene Frist ist erfolglos abgelaufen.
- 8.4 Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Absatz 1 BGB.
- 8.5 In Fällen der außerordentlichen Beendigung der Nutzungsberechtigung ist der Vertragspartner verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle Lieferungen der RiZone OTM Suite unaufgefordert und unverzüglich an RITTAL herausgegeben und sämtliche Kopien der RiZone OTM Suite gelöscht werden.

C. Dienst- und Werkleistungen

1. Installation, Schulung, sonstige Leistungen

- 1.1 Soweit die RiZone OTM Suite dem Vertragspartner von RITTAL per Download zur Verfügung gestellt wird, verweist RITTAL für die Installation der RiZone OTM Suite auf die in der Dokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Vertragspartner vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Vertragspartners übernimmt RITTAL die Installation der RiZone OTM Suite auf Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung zu den jeweils gültigen Listenpreisen.
- 1.2 Führt RITTAL, ein Verbundenes Unternehmen oder ein Partner die Installation von Updates, Einweisungen, Schulungen, projektspezifische Erweiterungen (PSE) und/oder weitere Consulting Leistungen für die RiZone OTM Suite bei dem Vertragspartner durch, werden diese Leistungen auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung zum jeweils gültigen Listenpreis erbracht.
- 1.3 Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil des Basic Software Support:
 - a) Serviceleistungen für RiZone OTM Suite, wenn sie vom Vertragspartner unter anderen als den von RITTAL vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt wird;
 - b) Anpassungen der RiZone OTM Suite an neue Betriebssystemreleases oder Umstellungen der RiZone OTM Suite auf Betriebssysteme, für die diese von RITTAL nicht allgemein freigegeben worden ist;
 - c) Servicearbeiten, die der Vertragspartner dadurch veranlasst, dass er oder eine Person in seinem Verantwortungsbereich die Bedienungsanleitung nicht beachtet, andere Formen der Fehlbedienung vorkommen oder die RiZone OTM Suite oder ein Datenträger, auf dem sie sich befindet, durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung beschädigt oder verändert wird;
 - d) etwaige Serviceleistungen am Installationsort;
 - e) Ausbildungsleistungen mittels Fernkommunikationsmitteln, z. B. per Hotline, Webkonferenz oder Online-Schulung.

Solche zusätzlichen Leistungen sind vom Vertragspartner gesondert zu beauftragen. RITTAL ist berechtigt, beauftragte Leistungen zu ihren jeweils gültigen Preisen, insbesondere ihren Stunden- und Reisekostensätzen, in Rechnung zu stellen.

2. Erbringung von Werk- und Dienstleistungen

- 2.1 Bei werkvertraglichen Leistungen ist RITTAL für die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung sowie die erzielten Ergebnisse verantwortlich (nachfolgend einzelnen „werkvertragliche Leistungen“ genannt). Dienstvertragliche Leistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Vertragspartners. RITTAL erbringt Dienstleistungen in eigener Verantwortung; für die dabei vom Vertragspartner angestrebten und erzielten Ergebnisse bleibt der Vertragspartner selbst verantwortlich (nachfolgend einzelnen „dienstvertragliche Leistungen“ genannt). Im Angebot angegebene Schätzpreise für Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer auf der Erfahrung von RITTAL basierenden und nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des absehbaren Leistungsumfangs.
- 2.2 Bei der Erbringung der Leistungen ist RITTAL davon abhängig, dass der Vertragspartner die sich aus der Art der Leistung ergebenden notwendigen Mitwirkungspflichten erfüllt. Erfüllt der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ausreichend oder verspätet und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Schäden, so hat RITTAL solche Schäden oder daraus resultierende Folgeschäden nicht zu vertreten, und die vereinbarten Termine verschieben sich entsprechend um die Dauer der durch die nicht oder nicht ausreichende Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners eingetretenen Verzögerung. Wird aufgrund nicht erbrachter Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners Mehraufwand erforderlich, kann RITTAL diesen – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – zu ihren üblichen Konditionen abrechnen.
- 2.3 Werkvertragliche Leistungen werden ausdrücklich als solche vereinbart. In einer Leistungsbeschreibung werden gemeinsam zwischen dem Vertragspartner und RITTAL – je nach Art der werkvertraglichen Leistung – vor und/oder während der Leistungserbringung insbesondere Abnahmekriterien erstellt und festgehalten.
- 2.4 Bei werkvertraglichen Leistungen wird RITTAL dem Vertragspartner zum Endtermin – soweit vereinbart – die Erfüllung der Leistungen nachweisen, und es wird eine Abnahme unter Durchführung einer Funktionsprüfung oder eines Probetriebs gemäß der in der Leistungsbeschreibung und/oder dem Vertrag vereinbarten Parameter durchgeführt. Das grundsätzliche Abnahmeprozedere stellt sich wie folgt dar:
 - a) Das Ergebnis der Abnahme ist in einem, von RITTAL und dem Vertragspartner gemeinsam zu erstellenden und zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten, das auch eine Fehlerliste mit den von den Parteien kategorisierten Fehlern enthält; dies gilt auch bei Mängelfreiheit.
 - b) Führt der Vertragspartner die Abnahme nicht unverzüglich durch, kann RITTAL dem Vertragspartner schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme von mindestens zwölf (12) Werktagen setzen. Die Abnahme gilt nach Fristablauf als stillschweigend erklärt, falls der Vertragspartner auf die Fristsetzung ausdrücklich schriftlich hingewiesen wurde und bis zum Ablauf der gesetzten Abnahmefrist keine, die Abnahme hindernden Mängel, schriftlich gerügt hat. Die Abnahme gilt auch dann als erteilt, wenn der Vertragspartner die Leistungen produktiv nutzt, d. h. nicht

lediglich zu Testzwecken verwendet, es sei denn, ein Probebetrieb unter Produktivbedingungen wurde ausdrücklich als Teil des Abnahmeverfahrens vereinbart.

- c) Unwesentliche Mängel, d. h. Fehler der Kategorien 2 und 3, die die Funktionstüchtigkeit der Software oder sonstigen Leistung nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung einer Abnahme. Fehler dieser Kategorien 2 und 3 werden gemäß einem von den Parteien gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.
- d) Lässt sich die von RITTAL geschuldete Leistung in abgeschlossene, getrennt abnahmefähige Teilsysteme aufspalten, so ist der Vertragspartner verpflichtet, diese abzunehmen, wenn sie abnahmefähig sind. Komponenten bzw. Teilergebnisse, die vom Vertragspartner produktiv genutzt werden, gelten als abgenommen.
- e) Das Verfahren dieser Ziffer 2.4 findet entsprechende Anwendung, wenn anstelle einer Abnahme Freigaben oder Funktionsprüfungen vorgesehen sind, auch wenn diese nicht die Wirkung einer Abnahme haben sollen.

Treten bei der Abnahme Fehler auf, werden Sie in folgende Fehlerklassen kategorisiert:

Kategorie 1: Die Software/Leistung kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen Hilfsmitteln wirtschaftlich vertretbar umgangen werden.

Kategorie 2: Die Nutzung der Software/Leistung ist nicht soweit beeinträchtigt, dass sie nicht genutzt werden kann. Der Fehler kann mit organisatorischen oder sonstigen Hilfsmitteln wirtschaftlich vertretbar umgangen werden.

Kategorie 3: Keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung der Software/Leistung ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

3. Materialien Dritter

Der Vertragspartner steht gegenüber RITTAL dafür ein, dass sämtliche Materialien, die er RITTAL im Rahmen dieser Bedingungen zur Verfügung stellt, frei von Rechten Dritter sind, die einer Bearbeitung durch RITTAL entgegenstehen. Der Vertragspartner stellt RITTAL von allen hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter frei, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von RITTAL oder ihren Erfüllungsgehilfen vorliegt.

Rittal – Das System.

Schneller – besser – überall.

- Schaltschränke
- Stromverteilung
- Klimatisierung
- IT-Infrastruktur
- Software & Service

Hier finden Sie die Kontaktdaten
zu allen Rittal Gesellschaften weltweit.



www.rittal.com/contact

RITTAL GmbH & Co. KG
Auf dem Stuetzelberg · 35745 Herborn · Germany
Tel.: +49 2772 505-0
E-Mail: info@rittal.de · www.rittal.de

08.2026

ENCLOSURES

POWER DISTRIBUTION

CLIMATE CONTROL

IT INFRASTRUCTURE

SOFTWARE & SERVICES



FRIEDHELM LOH GROUP